

**Genehmigungsantrag für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur  
Teleradiologie  
gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 StrlSchG**

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 54.5  
79083 Freiburg i. Br.

Absender (Stempel)

**1.1 Antragsteller**

z.B. Klinik, Unternehmen, bei Gemeinschaftspraxen: der betreibende Arzt

Name

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Telefon

Fax

E-Mail

**1.2 Strahlenschutzverantwortliche/r** (gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG)

Gesetzlicher Vertreter oder bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH) der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung Berechtigte. Bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften (z. B.: Gemeinschaftspraxis) können nur natürliche Personen einen Antrag stellen. Deshalb sind dann die Angaben zu den Nummern 1.1 und 1.2 identisch.

Name, Vorname des Vertretungsberechtigten

Dienstanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort), nur wenn abweichend von 1.1

Telefon

Fax

E-Mail

Geburtsdatum/Geburtsort

**Anlagen:**

Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz. (Nicht erforderlich bei Ärzten mit Approbation!)

Dieses Führungszeugnis ist bei dem für die Wohnung zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen. Das Führungszeugnis ist vom Bundeszentralregister direkt an das Regierungspräsidium Freiburg zu schicken.

Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle (Landesärztekammer) einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen, falls die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten übernommen wird.

Wurde die Fachkunde vor dem 01.07.2002 erworben, sind die Nachweise des Fachkunderwerbs einschließlich der Nachweise der notwendigen Aktualisierungen zu erbringen (siehe beigefügtes Merkblatt).

Kopie der gültigen Approbationsurkunde, falls er die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten übernimmt.

### 1.3 Angaben über den Strahlenschutzbevollmächtigten

Ein Strahlenschutzbevollmächtigter ist eine Person, die durch den in Punkt 1.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten bestellt worden ist und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. (Den Strahlenschutzbevollmächtigten gibt es nicht in Gemeinschaftspraxen.)

In wieweit die Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten sinnvoll ist, ist mit der Genehmigungsbehörde gegebenenfalls abzuklären.

Name, Vorname des Strahlenschutzbevollmächtigten	
Dienstanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort), nur wenn abweichend von 1.2	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

#### Anlagen:

Nicht erforderlich bei Ärzten mit Approbation!

Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz.

Dieses Führungszeugnis ist bei dem für die Wohnung zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen. Das Führungszeugnis ist vom Bundeszentralregister direkt an das Regierungspräsidium Freiburg zu schicken.

Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle<sup>\*)</sup> einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen, falls die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten übernommen wird.

Wurde die Fachkunde vor dem 01.07.2002 erworben, sind die Nachweise des Fachkunderwerbs einschließlich der Nachweise der notwendigen Aktualisierungen zu erbringen. (siehe beigegefügtes Merkblatt)

Kopie der gültigen Approbationsurkunde, falls die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten übernommen wird

Kopie des Bestellungsschreibens zum Strahlenschutzbevollmächtigten durch den Vertretungsberechtigten nach 1.2.

<sup>\*)</sup> zuständige Stelle: Landesärztekammer

#### 1.4 Angaben über den/die Strahlenschutzbeauftragten

In Krankenhäusern ist für die radiologische Abteilung ein Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen. In Gemeinschaftspraxen oder Arztpraxen können die Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten vom fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen in einer Person wahrgenommen werden.

Bei dem Vorhandensein von mehr als einem Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragte zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

#### Anlagen:

- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- Kopie des Bestellungsschreibens zum Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG durch den Vertretungsberechtigten nach 1.2 oder 1.3, einschließlich Angaben über die Aufgaben und Befugnisse
- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle<sup>\*)</sup> gemäß § 47 StrlSchV einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen
- Kopie der Approbationsurkunde

<sup>\*)</sup> zuständige Stelle: Landesärztekammer

## 1.5 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten

Bei Vorhandensein oder Bestellung von mehr als einem Medizinphysik-Experten, die im Rahmen der beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Geburtsdatum/Geburtsort
E-Mail	Zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Geburtsdatum/Geburtsort
E-Mail	Zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Geburtsdatum/Geburtsort
E-Mail	Zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### Anlagen:

- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 StrlSchV einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen
- Quantitative Angaben über die Verfügbarkeit des Medizinphysik-Experten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG, inkl. Angabe des Stellenanteils
- Kopie des Bestellungsschreibens zum Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG, falls der Medizinphysik-Experte zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist

## 2. Personal der teleradiologischen Einrichtung

### 2.1 Angaben über die teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzte gemäß § 145 Abs. 1 StrISchV

Bei dem Vorhandensein von mehr als einer/einem teleradiologisch tätigen Ärztin/Arzt, die im Rahmen dieser Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzte zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Name, Vorname	
Anschritt	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

Name, Vorname	
Anschritt	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

#### Anlagen:

- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle<sup>\*)</sup> einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen.  
Wurde die Fachkunde vor dem 01.07.2002 erworben, sind die Nachweise des Fachkunderwerbs einschließlich der Nachweise der notwendigen Aktualisierungen zu erbringen (siehe beigefügtes Merkblatt).

- Kopie der gültigen Approbationsurkunde

Wenn die/der Teleradiologin/Teleradiologe nicht beim Antragsteller (siehe 1.1) beschäftigt ist:

- Kopie des **Kooperationsvertrages** zwischen dem Betreiber (Person nach 1.2 oder 1.3) und der/dem Teleradiologin/Teleradiologen über die Aufgabenwahrnehmung, Abgrenzung und Verantwortlichkeiten einschließlich der notwendigen Weisungsbefugnis über die Personen nach 2.2 und 2.3

oder, falls die/der Teleradiologin/Teleradiologe beim Antragsteller (siehe 1.1) beschäftigt ist:

- Kopie der **betriebsinternen Vereinbarung** zwischen dem Betreiber (Person nach 1.2 oder 1.3) und der/dem Teleradiologin/Teleradiologen über die Aufgabenwahrnehmung, Abgrenzung und Verantwortlichkeiten einschließlich der notwendigen Weisungsbefugnis über die Personen nach 2.2 und 2.3

- schriftliche Erklärung über die Einsatzzeiten im teleradiologischen Betrieb

<sup>\*)</sup> zuständige Stelle: Landesärztekammer

**2.2 Angaben über die Ärztinnen/Ärzte mit den erforderlichen Kenntnissen, die am Untersuchungsort vorhanden sind (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StrlSchG, § 123 Abs. 2, 145 Abs. 1 StrlSchV):**

(Bei dem Vorhandensein von mehr als einer(m) Ärztin/Arzt, die im Rahmen dieser Genehmigung die Aufgabe nach § 123 Abs. 2 StrlSchV wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Ärztinnen/Ärzte zu machen.)

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

**Anlagen:**

- Kopie der Bescheinigung über die erforderlichen Kenntnisse für die Teleradiologie\*) der zuständigen Stelle\*\*) einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen. (Wurden die erforderlichen Kenntnisse vor dem 01.07.2002 erworben, sind die Nachweise des Erwerbs einschließlich der Nachweise der notwendigen Aktualisierungen zu erbringen (siehe beigegefügtes Merkblatt).)
- Kopie der gültigen Approbationsurkunde

\*) erforderliche Kenntnisse für die Teleradiologie:

1. für Ärzte mit nachgewiesener Fachkunde im Strahlenschutz:  
Fachkundebescheinigung (z.B. Notfalldiagnostik) + zusätzliche Bestätigung des Teleradiologen, dass eine ausreichende praktische Erfahrung und Einweisung für die Tätigkeit als Arzt am Untersuchungsort vorliegt.
2. für Ärzte, die nicht über eine Fachkunde im Strahlenschutz verfügen:
  - 24-stündiger Grundkurs gemäß Anlage 1 der Richtlinie „Fachkunde nach Röntgenverordnung/Medizin“ oder Kurs nach 7.2 der Richtlinie „Fachkunde nach Röntgenverordnung/Medizin“
  - Zeugnis über den Erwerb der praktischen Erfahrung von mindestens 14 Tage auf dem relevanten Arbeitsgebiet der Teleradiologie. In dem Zeugnis bescheinigt der fachkundige Arzt, die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen und Art der Tätigkeiten

\*\*) zuständige Stelle für die Bescheinigung der Fachkunde und der Kenntnisse:  
Bezirksärztekammer

### 2.3 Angaben über die Personen (§ 145 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 StrlSchV), die mit der technischen Durchführung im Rahmen der Teleradiologie beauftragt sind (§ 123 Abs. 3 StrlSchV):

Bei dem Vorhandensein von mehr als einer Person, die im Rahmen dieser Genehmigung die Aufgabe nach § 123 Abs. 3 StrlSchV wahrnehmen soll, sind die nachfolgenden Angaben für alle Personen nach § 123 Abs. 3 StrlSchV zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtsdatum/Geburtsort

Anlagen für  MTRA  
für  sonstiges Personal

- Kopie der Bescheinigung über die erforderlichen Kenntnisse der zuständigen Stelle<sup>\*)</sup> einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen.

Wurden die erforderlichen Kenntnisse vor dem 01.07.2002 erworben, sind die Nachweise des Erwerbs einschließlich der Nachweise der notwendigen Aktualisierungen zu erbringen (siehe beigefügtes Merkblatt).

- Kopie des gültigen Berufsausbildungszeugnisses

<sup>\*)</sup> zuständige Stelle ist die Bezirkssärztekammer

### 3. Angaben zur Organisation der Teleradiologie

#### 3.1 Antrag für die zeitliche Anwendung der teleradiologische Einrichtung:

- Die Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie wird nur im Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienst nach § 14 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG eingesetzt.

#### oder

- Die Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie wird im Hinblick auf das Bedürfnis der Patientenversorgung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StrlSchG über den Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt.  
Angaben zur Bedürfnisprüfung.  
Hinweis: Die zutreffenden Gesichtspunkte sind zu benennen und auf einem separaten Blatt zu erläutern!
- Der Mangel an Ärzten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zur radiologischen Patientenversorgung am Untersuchungsort und in der Region ist vorhanden.
- Die bisherigen Bemühungen zur Lösung des Mangels an Ärzten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz waren nicht erfolgreich.
- Die Entfernung zwischen Untersuchungsort und Aufenthaltsort des Teleradiologen ist gering. Der Ort der technischen Durchführung ist für den Teleradiologen innerhalb 30 Minuten erreichbar.
- Die für die Teleradiologie vorgesehene Untersuchungsfrequenz ist niedrig. Es werden nicht mehr als fünf Untersuchungen pro Tag durchgeführt.
- Die für die Teleradiologie vorgesehenen Untersuchungsarten sind begrenzt auf weitgehend standardisierte Diagnostik mit geringer Strahlenexposition.
- Weniger als 30% Prozentsatz der insgesamt durchgeführten Röntgenanwendungen am CT sind teleradiologisch erbrachte Röntgenanwendungen.
- Die Teleradiologen besitzen ausreichend Erfahrung hinsichtlich des für die Teleradiologie vorgesehenen Untersuchungsspektrums.  
Hinweis: Es sind die für die Teleradiologieanwendungen relevanten Untersuchungs-zahlen der letzten zwei Jahre beizufügen.
- Die über den Stand der Technik hinausgehende Funktionen und Qualitätssicherungsmaßnahmen sind am Teleradiologiesystem vorhanden:
- Videokonferenzsystem
  - schnelle zusätzliche Datenleitung
  - Qualitätsmanagementsystem
- Die Anbindung an relevante therapeutischer Einrichtungen, um die Bereitstellung der Bilder für die Weiterbehandlung und die schnelle Nutzung der durch die Röntgenanwendung erworbenen Informationen zu verbessern, ist vorhanden.



### 3.2 Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV

- wurde bereits erlassen und liegt diesem Antrag bei
  - liegt diesem Antrag im Entwurf bei
  - wird noch erstellt und später nachgereicht
- 

### 3.3 Konzept bei Unregelmäßigkeiten oder Ausfall der teleradiologischen Verbindung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b) StrlSchG

- Ein Konzept für Unregelmäßigkeiten oder für den Ausfall der teleradiologischen Verbindung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b) StrlSchG ist erstellt und dem Antrag beigefügt

Hinweis: Der Teleradiologe oder ein fachkundiger Radiologe muss erforderlichenfalls innerhalb eines für eine Notfallversorgung erforderlichen Zeitraums, d.h. in der Regel innerhalb von 45-60 Minuten am Untersuchungsort eintreffen können. Das regionale Versorgungskonzept soll dabei im Vordergrund stehen. Abweichungen können nur bei besonders abgelegenen Untersuchungsorten unter Abwägung von Nutzen und Risiken für die Patientenversorgung festgelegt werden.

### 3.4 Arbeitsanweisungen für die teleradiologischen Untersuchungen nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV

- Eine Arbeitsanweisung ist erstellt worden und  liegt diesem Antrag im Entwurf bei
  - Eine Arbeitsanweisung wird noch erstellt und der Ärztlichen Stelle im Rahmen der Qualitätssicherung nach § 130 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV vorgelegt
-

## 4. Angaben zu den technischen Einrichtungen der Teleradiologie

### 4.1 Angaben zur Röntgeneinrichtung

#### 4.1.1 genehmigter oder angezeigter Betrieb der Röntgeneinrichtung

Der Betrieb der Röntgeneinrichtung muss gesondert nach §§ 12 Abs. 1 Nr. 4, 19 Abs. 2 StrlSchG genehmigt oder nach § 19 Abs. 1 StrlSchG angezeigt sein.

<input type="checkbox"/> der Betrieb der Röntgeneinrichtung ist bereits genehmigt weiter unter 4.3	Genehmigungs-Nr.	Genehmigungsdatum
<input type="checkbox"/> Der Betrieb der Röntgeneinrichtung ist bereits angezeigt weiter unter 4.3	Anzeigedatum	
<input type="checkbox"/> Der Betrieb der Röntgeneinrichtung wird neu beantragt, weiter unter 4.1.2		

#### 4.1.2 Beschreibung der Röntgeneinrichtung, deren Betrieb neu beantragt wird

Art *)	Verwendungszweck **)
Betriebsübliche Bezeichnung	Hersteller
Bauartzugelassen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Zulassungsnummer:	CE-Zertifizierung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<b>Strahler bzw. Gehäuse</b>	<b>Röhre</b>
Typ	Typ
Hersteller	Hersteller
Fabrikationsnummer	Fabrikationsnummer

\*) z.B. human Diagnostik

\*\*\*) z.B. Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT), Röntgendiagnostik des Schädels, Mammographie, Computertomographie, Panoramaaufnahmen

#### 4.2 Strahlenschutzprüfung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG der Röntgeneinrichtung durch einen Sachverständigen, deren Betrieb neu beantragt wird

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen (siehe Merkblatt) eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung	Prüfberichtsnummer
Name des Sachverständigen	

**Prüfung wurde noch nicht durchgeführt**

Datum der geplanten Prüfung

Auftragsbestätigung liegt bei

nein  ja

**Anlagen:**

Prüfprotokoll des Sachverständigen

**4.3 Angabe für die Röntgeneinrichtung, die bereits vor der Einrichtung der teleradiologischen Anlage betrieben wurde**

**4.3.1 Letzte Sachverständigenprüfung nach § 88 Abs. 4 StrISchV der Röntgeneinrichtung**

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

Name des Sachverständigen

**4.3.2 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung**

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

Nein

Ja, Beschreibung der wesentlichen Änderung (siehe Merkblatt):

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

Nein

Ja, Beschreibung der wesentlichen Änderung (siehe Merkblatt):

#### 4.4 Betriebsorte des teleradiologischen Systems

##### 4.4.1 Betriebsort der Röntgeneinrichtung

Adresse

Gebäude

Stockwerk

Raum

##### Anlage:

- Grundrisskizze des Röntgenraums ist dem Antrag beigelegt (nur wenn der Betrieb der Röntgeneinrichtung nach Nr. 4.1.2 neu beantragt wird)

##### 4.4.2 Betriebsort des Befundungsmonitors am Ort der technischen Durchführung

Adresse

Gebäude

Stockwerk

Raum

Hinweis: Werden mehrere Röntgeneinrichtungen mit der teleradiologischen Einrichtung verbunden, so sind für alle Röntgeneinrichtungen die Nummern 4.1 bis 4.3.2 separat auszufüllen.

##### 4.4.3 Betriebsorte aller Befundungsmonitore der Teleradiologinnen/-en

Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Die Angaben sind für alle mit der teleradiologischen Einrichtung in Verbindung stehenden Befundungsmonitore zu machen.

Adresse

Gebäude

Stockwerk

Raum

Adresse

Gebäude

Stockwerk

Raum

Adresse

Gebäude

Stockwerk

Raum

Adresse

Gebäude

Stockwerk

Raum

#### 4.5 Abnahmeprüfung nach § 115 Abs. 1 StrISchV der teleradiologischen Röntgeneinrichtung durch den Hersteller oder Lieferanten

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme sind bei einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie durch den Hersteller oder Lieferanten (siehe Merkblatt) die nachfolgenden Prüfungen im Rahmen der Abnahmeprüfung durchzuführen, um die Bezugswerte festzulegen, die Abnahme- und Konstanzprüfung ist nach DIN 6868-159 durchzuführen.

##### 4.5.1 Abnahme- und Konstanzprüfung

Abnahme- und Konstanzprüfung wurde bereits durchgeführt

Datum der Abnahmeprüfung

---

Abnahme- und Konstanzprüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Abnahmeprüfung

---

Abnahmeprotokoll wird nachgereicht

ja

---

##### 4.5.2 Überprüfung der Abnahme- und Konstanzprüfung durch einen Sachverständigen

Die Unterlagen nach DIN 6868-159 des Herstellers oder/und Lieferanten sind durch einen Sachverständigen auf Konformität und Plausibilität zu überprüfen

ja

---

nein, wird nachgereicht am

---

##### Anlagen:

- Abnahmeprotokoll des Herstellers/Lieferanten
- Stellungnahme des Sachverständigen
- sonstige Bemerkungen

#### 4.6 Geplanter Beginn des Betriebs der teleradiologischen Einrichtung

Datum

---



---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

##### Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Titel A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.